

# RS Vwgh 2021/1/29 Ra 2021/09/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2021

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §32 Abs2

VStG §32 Abs3

VStG §44a Z1

VStG §44a Z2

VStG §9 Abs2

VwGVG 2014 §38

VwGVG 2014 §50

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/02/0300 E 16. Jänner 2019 RS 6

## Stammrechtssatz

Das VwG, das verpflichtet ist, das die Verantwortlichkeit des Beschuldigten konstituierende Merkmal im Rahmen der von ihm zu treffenden Entscheidung richtig und vollständig anzugeben, ist berechtigt und verpflichtet, im Erkenntnis eine Richtigstellung des von der Verwaltungsbehörde angesprochenen, vom VwG aber nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens als unzutreffend erkannten Verantwortlichkeitsmerkmals vorzunehmen (vgl. VwGH 31.1.2018, Ra 2017/17/0902).

## Schlagworte

Spruch der Berufungsbehörde Änderungen des Spruches der ersten Instanz Verantwortlichkeit (VStG §9)

Verwaltungsvorschrift Verantwortlicheneigenschaft

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021090003.L02

## Im RIS seit

08.03.2021

## Zuletzt aktualisiert am

08.03.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)